

Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Emstal e.V.

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugungen, seines Geschlechts oder Glauben wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftlichen Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen **NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Emstal e.V.**
(Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Bad Emstal e.V.**)
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere

1. den Natur- und Umweltschutz zu fördern.
2. Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
3. die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
4. soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
5. umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
6. kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;
7. Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen, Jugendhilfe und Altenhilfe zu fördern;
8. Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
9. internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen.
10. Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen , umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne der §§ 1 und 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 2. Pflege der Natur-, Heimatkunde und Brauchtums;
 3. Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer

Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;

4. Pflege des Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Reisen, Touristik, Camping, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrradfahren;
5. Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen einschließlich Esperanto;
6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, Kinder- und Jugend-, sowie Familien- und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
7. Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
8. Anlagen von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
9. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung.
10. Anlage und Markierung von Wanderwegen;
11. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
12. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.

§ 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bad Emstal, kurz: NaturFreundejugend Bad Emstal. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien NaturFreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Bad Emstal sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigene Zuständigkeit.
5. Die Ortsjugendleitung hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor Annahme durch den Ortsjugendausschuss ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die NaturFreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem

Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien, sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

§ 8 Aufnahme – Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Ortsgruppenvorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Mitglieder die dem Zweck der Organisation zuwiderhandeln oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder.
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes binnen einem Monat das Schiedsgericht (§ 17) anzurufen

oder Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Er hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsgruppenvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.

6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
7. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird einem Jugendleiter/in, Kinderleiter/in oder Fachgruppenleiter/in eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem Stellvertreter/in wahrgenommen.
8. Minderjährige können nicht in den Vorstand des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr;
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Revision und des Schiedsgerichtes;
- e) die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz;
- f.) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) die vorliegenden Anträge
- h) alle wichtigen Fragen, insbesondere über Bauprojekte und alle Aufgaben die mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind.

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem/der Vorsitzendem, dem/der Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen, mindestens drei, höchstens fünf Beisitzer/innen, dem/der Jugend- und Kindergruppenleiter/innen sowie den Referats- und Fachgruppenleiter/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der/die Kassierer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 15 Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von drei Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden für die Dauer von drei Jahren wechselnd gewählt.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Bericht zu erstatten.

§ 16 Vermögensverwaltung, NaturFreundehäuser und Grundstücke

1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.
2. Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Grundstücke, NaturFreundehäuser und –heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes Hessen belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgericht regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung, die von dem Bundeskongress beschlossen wird.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 18 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe in einer Mitgliederversammlung, und zwar nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, geändert werden.
In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Austritt aus dem Landesverband

Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens vier Fünftel der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt mit einer Auflösung des Vereins gleich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Die Ortsgruppensatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke der NaturFreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Der Verein ist unter der Nr. VR 3976 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel, Abt.85, eingetragen. Die vorliegende Satzung wurde am 07.02.2006 unter der Nr. 3976 eingetragen.

3. Gerichtsstand ist Kassel
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.03.2003 beschlossen.
6. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.: Gisela Richebächer
(1. Schriftführerin)

gez.: Bertold Schmidt
(1. Vorsitzender)